

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan für den Bebauungsplan „Lanzendorfer Weg“ in Veitsaurach

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

gem. § 2 Abs. 1 BauGB

sowie

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der Bauleitplanung

gem. § 3 Abs. 1 BauGB

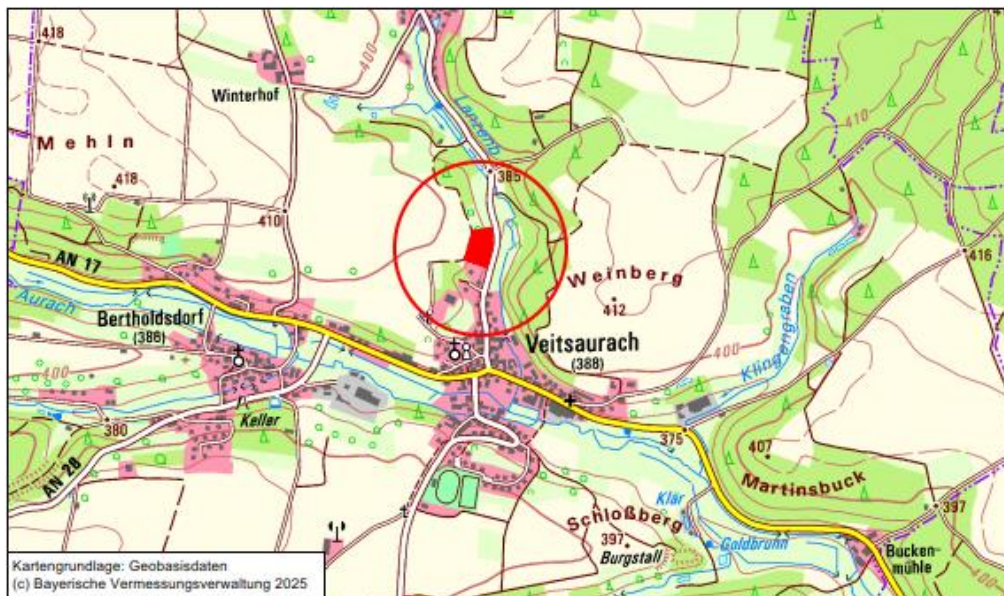
Der Stadtrat der Stadt Windsbach hat in seiner Sitzung am 06.08.2025 beschlossen, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Lanzendorfer Weg“ in Veitsaurach aufzustellen.

Es wurde in der Sitzung des Stadtrates am 06.08.2025 der Vorentwurf der des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Dieser Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Lanzendorfer Weg“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amtlich bekanntgemacht.

Das Planungsgebiet umfasst das Grundstück mit der Flurstücknummer 714 und eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 715, jeweils Gemarkung Veitsaurach zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans.

Das Plangebiet ist wie folgt im Stadtgebiet verortet:



Übersichtslageplan zur Lage des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Lanzendorfer Weg“ im Stadtgebiet, ohne Maßstab

(© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2025)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulich geordneten Entwicklung von Wohnbauflächen ermöglicht werden. Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,6 Hektar und befindet sich am Nordrand von Veitsaurach, einem Stadtteil von Windsbach.

Das Gebiet wird umgrenzt:

- im Osten: durch die Gemeindeverbindungsstraße von Veitsaurach nach Lanzendorf
- im Süden: durch die Siedlungsflächen von Veitsaurach
- im Westen: durch landwirtschaftliche Flächen
- im Norden: durch landwirtschaftliche Flächen

Die Planungsabsichten stellen sich zeichnerisch wie folgt dar:



(© Kartengrundlag: Bayerische Vermessungsverwaltung 2025)

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Lanzendorfer Weg“ wurde erstellt und ist, bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen, Satzung mit textlichen Festsetzungen, Vorentwurf der Begründung sowie Vorentwurf des Umweltberichtes und den weiteren Anlagen gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

16.03.2026 bis 22.04.2026

im Internet auf der Homepage der Stadt Windsbach unter www.windsbach.de → **Rubrik Leben & Wohnen** → **Bauen** → **Bebauungspläne** veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Ergänzend kann der Bebauungsplan auch im Rathaus der Stadt Windsbach, Hauptstraße 15, 91575 Windsbach, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 – 12.30 Uhr sowie Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich in elektronischer Form (poststelle@windsbach.de) oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Windsbach, Hauptstraße 15, 91575 Windsbach vorgebracht werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 09871/6701-0), auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können zusammen mit den Unterlagen des Bebauungsplans in den Räumen des Rathauses der Stadt Windsbach, Hauptstraße 15, 91575 Windsbach während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

Zeitgleich mit der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können.

Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung des Stadtrates erörtert und abgewogen.

Windsbach, den 06.03.2026

Matthias Seitz
Erster Bürgermeister